

# LICHTBURG

## Formular zur Bestätigung der Erziehungsbeauftragung im Rahmen des Jugendschutzgesetzes

Sehr geehrter Lichtburg-Gast,

Ihre Begleitperson ist minderjährig und möchte zusammen mit Ihnen eine Filmvorführung besuchen, die:

- ab 12 Jahren freigegeben ist (gilt für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren)
- nach 20:00 Uhr enden wird. (gilt für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren)
- nach 22:00 Uhr enden wird. (gilt für Jugendliche unter 16 Jahren)
- nach 24:00 Uhr enden wird. (gilt für Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren)

Laut Jugendschutzgesetz ist dies nur gestattet, wenn die minderjährige Person von den Eltern oder einem Erziehungsbeauftragten begleitet wird. Der Erziehungsauftrag kann von den Eltern des oder der Minderjährigen mündlich oder schriftlich an eine dritte, volljährige Person übertragen werden. Bitte versichern Sie uns durch die nachstehenden Angaben und Ihre Unterschrift, dass Sie diesen Erziehungsauftrag von den Eltern erhalten haben, damit wir im Falle einer Kontrolle durch die Polizeibehörden unserer Nachweispflicht gerecht werden können.

Filmtitel

Hiermit bestätige ich,

Vor- und Nachname des / der Erziehungsbeauftragten

wohnhaft in

Straße, PLZ, Ort

den Erziehungsauftrag für

Vor- und Nachname des / der Minderjährigen

wohnhaft in

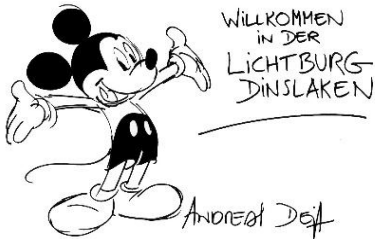
Straße, PLZ, Ort

erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Name und Telefonnummer der Eltern / Personensorgeberechtigten (für Rückfragen)



# LICHTBURG

## Hinweise zur Erziehungsbeauftragung

Im Jugendschutzgesetz, gültig seit dem 1. April 2003, wurde der Begriff der 'erziehungsbeauftragte Person' (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z.B. für den Besuch von Kinovorstellungen, aufgehoben.

### Wer kann eine Erziehungsbeauftragung erteilen?

Eine Erziehungsbeauftragung kann nur von einem/er Personensorgeberechtigten ausgestellt werden. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund.

### Wer kann eine 'erziehungsbeauftragte Person' sein?

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, so weit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

### Wichtige Informationen zur Erziehungsbeauftragung

- > Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/Sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- > Der Erziehungsauftrag erlangt seine Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) des/der Erziehungsberechtigten!
- > Diese Kopie des Ausweises wird lediglich zu Identifizierungszwecken verwendet und danach unverzüglich und dauerhaft vernichtet.
- > Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollten auf der Ausweiskopie geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis ausgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.
- > Das Formular muss von dem/der Minderjährigen an der Kinokasse abgegeben werden.
- > Der oder die Erziehungsbeauftragte muss sich während der gesamten Filmvorführung im selben Kinosaal aufhalten wie der/die betreffende Minderjährige.
- > Blankounterschriften der Eltern oder des Vormundes auf Formblättern mit einer Erziehungsbeauftragung und nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige bzw. gültige Erziehungsbeauftragung.
- > **WICHTIG:** Die Altersfreigaben der Filme - außer der FSK 12 - bleiben auch in Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ausnahmslos gültig!

### Empfehlung für die Eltern

- > Überlegen Sie, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind bzw. Jugendlichen Grenzen setzen zu können.
- > Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. konkrete zeitlich begrenzte Beauftragung, Rückkehrzeit und Rückweg).
- > Prüfen Sie, ob der/die rechtmäßig Beauftragte seinen bzw. ihrer Aufsichtspflicht nachkommt. Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- > Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern bzw. dem Vormundes - auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und der haftungsrechtlichen Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf die / den Beauftragte/n übertragen.